



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2012 (22.10)
(OR. en)**

14268/12

**PI 113
COUR 66**

ARBEITSDOKUMENT

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	17539/11 PI 168 COUR 71
Betr.:	Entwurf eines Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht und Entwurf der Satzung – Konsolidierte Fassung

Die Delegationen erhalten anbei die konsolidierte Fassung des eingangs genannten Übereinkommensentwurfs, die in der Sitzung der Freunde des Vorsitzes am 5. Oktober 2012 geprüft werden soll.

Abgesehen von einigen – von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates empfohlenen – redaktionellen Verbesserungen wurde versucht, in diese Fassung die Änderungen einzuarbeiten, über die auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 5. Dezember 2011 und auf der Tagung des Europäischen Rates vom 29./30. Juni 2012 Einvernehmen erzielt worden ist.

So wurden an dem Text hauptsächlich die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die Definition des Begriffs "europäisches Patent" in Artikel 2 Nummer 5 wurde geändert, damit deutlich wird, dass das Gericht dieselbe Zuständigkeit für europäische Patente besitzen wird wie derzeit die einzelstaatlichen Gerichte. In diesem Zusammenhang wurde Artikel 15b vorgezogen (jetzt Artikel -15), um klarzustellen, dass die Zuständigkeit des Gerichts gegenüber der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte in Patentsachen nicht nachrangig ist, soweit es um seine ausschließliche Zuständigkeit in diesem Bereich geht.

2. Artikel 5 Absatz 3 wurde dahin gehend geändert, dass für jeweils hundert Patentverfahren eine zusätzliche örtliche Kammer errichtet werden kann.
3. Artikel 6 Absatz 3 wurde geändert, damit deutlich wird, was geschieht, wenn die Schwelle von fünfzig Patentverfahren erreicht ist.
4. In Artikel 6 Absatz 4 wurde das Wort "ständigen" aus der Wortfolge "ständigen rechtlich qualifizierten Richter" gestrichen, um den Absatz an die vorausgehenden Absätze anzugleichen. In eben diesem Absatz wurde der Hinweis auf die "regionale Liste" gestrichen, da in Artikel 15 eine solche Liste nicht vorgesehen ist.
5. Die institutionellen Bestimmungen über den Verwaltungsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Beratenden Ausschuss stehen jetzt in Kapitel I. Was den Haushaltsausschuss betrifft, so wurde ein neuer Absatz 3a hinzugefügt, der besagt, dass sich der Haushaltsausschuss eine Geschäftsordnung gibt.
6. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, wurde das Unionsrecht in der Liste der Rechtsquellen, auf die sich das Patentgericht stützt (Artikel 14e) an die erste Stelle gesetzt.
7. Die Artikel 14f bis 14h sind terminologisch an die Artikel 6 bis 8 des Entwurfs der Patentschutzverordnung, den Besitzstand und internationale Verträge angeglichen worden.
8. In Artikel 21 beruht der Hinweis auf die Satzung auf einem Irrtum, da diese keine Bestimmungen über die Betriebskosten des Zentrums enthält. In der vorliegenden Fassung wird deshalb vorgeschlagen, dass diese Kosten – ebenso wie die Kosten für den Schulungsrahmen für Richter (siehe Artikel 20) – aus dem Haushaltsplan des Gerichts finanziert werden.

9. Der frühere Artikel 27 ist zweigeteilt worden (d.h. in die Artikel 26a und 27), um zwischen der Frage der Rechts- und Geschäftsfähigkeit einerseits und der Frage, wer vor Gericht klagen darf, andererseits deutlicher zu unterscheiden.
10. In Artikel 28 wurde versucht, die Stellung und die Rolle der Patentanwälte in den Gerichtsverfahren präziser zu beschreiben. Dabei ist berücksichtigt worden, dass vielleicht nicht alle Vertragsstaaten den Begriff des "Patentanwalts" kennen.
11. Die Bestimmungen des Kapitels IV (Befugnisse des Gericht) sind enger an die entsprechenden Bestimmungen der Durchsetzungsrichtlinie angeglichen worden.
12. Auch die Schlussbestimmungen sind angepasst worden. Artikel 58f (Sprachen des Übereinkommens) wurde an die entsprechenden Bestimmungen des EPÜ angeglichen. Außerdem sieht Artikel 59 jetzt ein einziges Datum für das Inkrafttreten des Übereinkommens vor, wobei dieses Datum u.a. davon abhängen wird, dass zuvor etwaige Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, die für die Errichtung des Gerichts als notwendig erachtet werden, in Kraft getreten sind.
13. Schließlich wurde Artikel 6 der Satzung (Befreiung der Richter von der Gerichtsbarkeit) an die entsprechenden Bestimmungen für die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Union angeglichen.

=====

ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
[Aufzählung der anderen Mitgliedstaaten] –
[...],

- (1) IN DER ERWÄGUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Patentwesens einen wesentlichen Beitrag zum Integrationsprozess in Europa leistet, insbesondere zur Schaffung eines durch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gekennzeichneten Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Union und zur Verwirklichung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerrt wird,
- (2) IN DER ERWÄGUNG, dass der fragmentierte Patentmarkt und die beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Gerichtssystemen sich nachteilig auf die Innovation auswirken, insbesondere im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen, für die es schwierig ist, ihre Patente durchzusetzen und sich gegen unberechtigte Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die widerrufen werden sollten, zu wehren,
- (3) IN DER ERWÄGUNG, dass das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert worden ist, ein einheitliches Verfahren für die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt vorsieht,
- (4) IN DER ERWÄGUNG, dass Patentinhaber nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes eine einheitliche Wirkung ihrer europäischen Patente beantragen können, damit sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, einen einheitlichen Patentschutz genießen,
- (5) IN DEM WUNSCH, durch die Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit von Patenten die Durchsetzung von Patenten und die Verteidigung gegen unbegründete Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die widerrufen werden sollten, zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken,

- (6) IN DER ERWÄGUNG, dass das einheitliche Patentgericht in der Lage sein sollte, rasche und hochqualifizierte Entscheidungen zu erlassen und dabei einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und anderen Parteien unter Berücksichtigung der erforderlichen Verhältnismäßigkeit und Flexibilität zu gewährleisten,
- (7) IN DER ERWÄGUNG, dass das einheitliche Patentgericht ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und somit Teil ihres Rechtswesens sein sollte und dass es mit einer ausschließlichen Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und für einem oder mehreren Vertragsmitgliedstaaten erteilte Patente ausgestattet sein sollte,
- (8) IN DER ERWÄGUNG, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union und den Vorrang des Unionsrechts sicherzustellen hat,
- (9) UNTER HINWEIS AUF die Verpflichtungen der Vertragsmitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), einschließlich der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 EUV und der Verpflichtung, durch das einheitliche Patentgericht die uneingeschränkte Anwendung und Achtung des Unionsrechts in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und den gerichtlichen Schutz der dem Einzelnen aus diesem Recht erwachsenden Rechte zu gewährleisten,
- (10) IN DER ERWÄGUNG, dass das einheitliche Patentgericht, wie jedes einzelstaatliche Gericht auch, das Unionsrecht beachten und anwenden und in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Europäischen Union – dem Hüter des Unionsrechts – für seine korrekte Anwendung und einheitliche Auslegung sorgen muss; insbesondere muss es bei der ordnungsgemäßen Auslegung des Unionsrechts mit dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union zusammenarbeiten, indem es sich auf dessen ständige Rechtsprechung stützt und ihn gemäß Artikel 267 AEUV um Vorabentscheidungen ersucht,
- (11) IN DER ERWÄGUNG, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur außervertraglichen Haftung die Vertragsmitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße des einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, entstanden sind, haften müssen,
- (12) IN DER ERWÄGUNG, dass Verstöße des einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, unmittelbar den Vertragsmitgliedstaaten anzulasten sind und daher gemäß den Artikeln 258, 259 und 260 AEUV gegen jeden Vertragsmitgliedstaat ein Verletzungsverfahren angestrengt werden kann, um die Achtung des Vorrangs des Unionsrechts und seine ordnungsgemäße Anwendung zu gewährleisten,

- (13) UNTER HINWEIS auf den Vorrang des Unionsrechts, das den EUV, den AEUV, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist gehört zu werden, sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und das Sekundärrecht der Europäischen Union umfasst,
- (14) IN DER ERWÄGUNG, dass jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union diesem Übereinkommen beitreten kann; Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes teilzunehmen, können sich in Bezug auf europäische Patente, die für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet erteilt wurden, an diesem Übereinkommen beteiligen,
- (15) IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Übereinkommen am 1. Januar 2014 in Kraft tritt oder aber am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, sofern dem Kreis der Vertragsmitgliedstaaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, die drei Staaten angehören, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten gültigen europäischen Patente gab, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I – ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Einheitliches Patentgericht

Hiermit wird ein einheitliches Patentgericht für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet.

Das einheitliche Patentgericht ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und unterliegt somit denselben Verpflichtungen nach dem Unionsrecht wie jedes nationale Gericht der Vertragsmitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Gericht" das einheitliche Patentgericht, das mit diesem Übereinkommen errichtet wird,
- (2) "Mitgliedstaat" einen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- (3) "Vertragsmitgliedstaat" einen Mitgliedstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist,
- (4) "EPÜ" das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 mit allen nachfolgenden Änderungen,
- (5) "europäisches Patent" ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das keine einheitliche Wirkung hat,
- (6) "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das aufgrund der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes einheitliche Wirkung hat,

- (7) "Patent" ein europäisches Patent und/oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung,
- (8) *Gestrichen*,
- (9) "ergänzendes Schutzzertifikat" ein nach der Verordnung (EWG) Nr. 469/2009¹ oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/96² ausgestelltes ergänzendes Schutzzertifikat,
- (10) "Satzung" die als Anhang I beigefügte Satzung des Gerichts, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist,
- (11) "Verfahrensordnung" die gemäß Artikel 22 festgelegte Verfahrensordnung des Gerichts.

¹ Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

² Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30) mit allen nachfolgenden Änderungen.

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt

- a) für alle europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung;
- b) für alle zu einem Patent ausgestellten ergänzenden Schutzzertifikate;
- c) unbeschadet des Artikels 58 für alle europäische Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens noch nicht erloschen sind oder die nach diesem Zeitpunkt erteilt werden, und
- d) unbeschadet des Artikels 58 für alle Anmeldungen eines europäischen Patents, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens noch nicht entschieden worden ist oder die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Artikel 3a

Rechtsstellung

- (1) Das Gericht besitzt in jedem Vertragsmitgliedstaat Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.
- (2) *Gestrichen.*
- (3) Das Gericht wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts vertreten, der in Einklang mit der Satzung gewählt wird.

Artikel 3b

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Gerichts unterliegt dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht.
- (2) Die außervertragliche Haftung des Gerichts für durch das Gericht oder sein Personal in Ausübung seiner Amtstätigkeit verursachte Schäden richtet sich nach dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist. Diese Bestimmung lässt Artikel 14c unberührt.

KAPITEL II – INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 4

Gericht

- (1) Das Gericht umfasst ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und eine Kanzlei.
- (2) Das Gericht nimmt die ihm mit diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 5

Gericht erster Instanz

- (1) Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie örtliche und regionale Kammern.
- (1a) Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt über eine Abteilung in London und eine Abteilung in München. Die Verfahren vor der Zentralkammer werden gemäß Anhang II, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist, verteilt.
- (2) In einem Vertragsmitgliedstaat wird auf seinen Antrag hin in Einklang mit der Satzung eine örtliche Kammer errichtet. Ein Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet eine örtliche Kammer errichtet worden ist, benennt deren Sitz.
- (3) In einem Vertragsmitgliedstaat wird auf seinen Antrag hin eine zusätzliche örtliche Kammer für jeweils hundert Verfahren pro Kalenderjahr errichtet, die in diesem Vertragsstaat vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren eingeleitet worden sind. Die Anzahl der örtlichen Kammern je Vertragsmitgliedstaat darf vier nicht überschreiten.
- (4) *Teilweise in den vorausgehenden Absatz 2 und in Artikel 19 Absatz 1 übernommen.*
- (5) Für zwei oder mehr Vertragsmitgliedstaaten wird auf deren Antrag hin in Einklang mit der Satzung eine regionale Kammer errichtet. Diese Vertragsmitgliedstaaten benennen den Sitz der betreffenden Kammer. Die regionale Kammer kann an unterschiedlichen Örtlichkeiten tagen.

Artikel 6

Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz

- (1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz sind multinational zusammengesetzt. Unbeschadet des Absatzes 5 und des Artikels 15a Absatz 2 Buchstabe a bestehen sie aus drei Richtern.
- (2) *Gestrichen.*

- (2a) Jeder Spruchkörper einer örtlichen Kammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, besteht aus einem rechtlich qualifizierten Richter, der Staatsangehöriger des Vertragsmitgliedstaats ist, in dessen Gebiet die betreffende örtliche Kammer errichtet worden ist, und zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die nicht Staatsangehörige dieses Vertragsmitgliedstaats sind und ihm gemäß Artikel 13 Absatz 3 von Fall zu Fall aus dem Richterpool zugewiesen werden.
- (3) Jeder Spruchkörper einer örtlichen Kammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige des Vertragsmitgliedstaats sind, in dessen Gebiet die betreffende örtliche Kammer errichtet worden ist, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger dieses Vertragsmitgliedstaats ist und ihm gemäß Artikel 13 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird. Dieser dritte Richter wird der örtlichen Kammer für einen längeren Zeitraum zugewiesen, sofern dies notwendig ist, damit die Kammern mit hoher Arbeitsbelastung effizient arbeiten können.
- (4) Jeder Spruchkörper einer regionalen Kammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten ist und ihm gemäß Artikel 13 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird.
- (5) Auf Antrag einer der Parteien ersucht jeder Spruchkörper einer örtlichen oder regionalen Kammer den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, ihm gemäß Artikel 13 Absatz 3 aus dem Richterpool einen zusätzlichen technisch qualifizierten Richter, der über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt, zuzuweisen. Überdies kann jeder Spruchkörper einer örtlichen oder regionalen Kammer nach Anhörung der Parteien auf eigene Initiative ein solches Ersuchen unterbreiten, wenn er dies für richtig hält.

Wird ihm ein solcher technisch qualifizierter Richter zugewiesen, so darf ihm kein weiterer technisch qualifizierter Richter nach Artikel 15a Absatz 2 Buchstabe a zugewiesen werden.

(5a) Mit nachstehendem Absatz 6 zusammengelegt.

- (6) Jeder Spruchkörper der Zentralkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem technisch qualifizierten Richter, der ihm gemäß Artikel 13 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird und über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Jeder Spruchkörper der Zentralkammer, der mit Klagen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g befasst ist, besteht jedoch aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.
- (7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 6 können die Parteien in Einklang mit der Verfahrensordnung vereinbaren, dass ihre Rechtssache von einem einzigen rechtlich qualifizierten Richter entschieden wird.
- (8) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Gerichts erster Instanz führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

Artikel 7

Berufungsgericht

- (1) Jeder Spruchkörper des Berufungsgerichts tagt in einer multinationalen Zusammensetzung aus fünf Richtern. Er besteht aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und zwei technisch qualifizierten Richtern, die über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügen. Ein Spruchkörper, der mit Klagen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g befasst ist, besteht jedoch aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.
- (2) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Berufungsgerichts führt ein rechtlich qualifizierter Richter.
- (3) Die Spruchkörper des Berufungsgerichts werden in Einklang mit der Satzung gebildet.
- (4) Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg.

Artikel 8

Kanzlei

- (1) Beim Berufungsgericht wird eine Kanzlei errichtet. Sie wird vom Kanzler geleitet und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen und der Verfahrensordnung ist die Kanzlei öffentlich zugänglich.

- (2) An allen Kammern des Gerichts erster Instanz werden Nebenstellen der Kanzlei eingerichtet.
- (3) Die Kanzlei führt Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren. Nach der Archivierung unterrichtet die betreffende Nebenstelle die Kanzlei über jedes Verfahren.
- (4) Das Gericht ernennt im Einklang mit Artikel 17 der Satzung den Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Artikel 9

Ausschüsse

Um sicherzustellen, dass dieses Übereinkommen effektiv angewandt wird und funktioniert, werden ein Verwaltungsausschuss, ein Haushaltsausschuss und ein Beratender Ausschuss eingesetzt. Die Ausschüsse erfüllen insbesondere die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben.

Artikel 9a (ex-57)

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen. Ein Vertreter der Europäischen Kommission nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Beobachter teil.
- (2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.
- (3) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsmitgliedstaaten, die eine Stimme abgeben, es sei denn, in diesem Übereinkommen oder der Satzung ist etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 9b (ex-57a)

Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen.
- (2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.
- (3) Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten. Zur Feststellung des Haushaltsplans ist allerdings eine Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich.
- (3a) Der Haushaltsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 9c (ex-57b)

Beratender Ausschuss

- (1) Der Beratende Ausschuss
 - a) unterstützt den Verwaltungsausschuss bei der Vorbereitung der Ernennung der Richter des Gerichts,
 - b) unterbreitet dem Präsidium Vorschläge nach Artikel 11 der Satzung zu den Leitlinien für den in Artikel 14 genannten Schulungsrahmen für Richter und
 - c) übermittelt dem Verwaltungsausschuss Stellungnahmen zu den Anforderungen an Befähigungsnachweise nach Artikel 28 Absatz 2.
- (2) Dem Beratenden Ausschuss gehören Patentrichter und auf dem Gebiet des Patentrechts und der Patentstreitigkeiten tätige Angehörige der Rechtsberufe mit der höchsten anerkannten Qualifikation an. Sie werden gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

- (3) Die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses muss ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen und die Vertretung eines jeden Vertragsmitgliedstaats gewährleisten. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus und sind an keine Weisungen gebunden.
- (3a) Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Beratende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

KAPITEL III – RICHTER DES GERICHTS

Artikel 10

Qualifikationskriterien für die Ernennung der Richter

- (1) Das Gericht setzt sich sowohl aus rechtlich qualifizierten als auch aus technisch qualifizierten Richtern zusammen. Die Richter müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen.
- (2) Die rechtlich qualifizierten Richter müssen die für richterliche Ämter in einem Vertragsmitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die technisch qualifizierten Richter müssen über einen Hochschulabschluss und nachgewiesene Erfahrung auf einem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über nachgewiesene Kenntnisse des für Patentstreitigkeiten relevanten Zivilrechts und Zivilverfahrensrechts verfügen.

Artikel 11

Ernennungsverfahren

- (1) Der Beratende Ausschuss erstellt eine Liste der Kandidaten, die am besten geeignet sind, um in Einklang mit der Satzung zu Richtern des Gerichts ernannt zu werden.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ernennt auf Grundlage dieser Liste einvernehmlich die Richter des Gerichts.

- (3) Die Durchführungsbestimmungen für die Ernennung der Richter werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 12

Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- (1) Das Gericht, seine Richter und der Kanzler genießen richterliche Unabhängigkeit. Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind die Richter an keine Weisungen gebunden.
- (2) Rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter, die Vollzeitrichter des Gerichts sind, dürfen keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, der Verwaltungsausschuss hat eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 schließt die Ausübung des Richteramtes die Ausübung anderer richterlicher Aufgaben auf einzelstaatlicher Ebene nicht aus.
- (4) Die Ausübung des Amtes eines technisch qualifizierten Richters, bei dem es sich um einen Teilzeitrichter des Gerichts handelt, schließt die Ausübung anderer Aufgaben nicht aus, sofern kein Interessenkonflikt gegeben ist.
- (5) Im Fall eines Interessenkonflikts nimmt der betreffende Richter nicht an den Verhandlungen teil. Die Vorschriften für die Regelung von Interessenkonflikten werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 13

Richterpool

- (1) Nach Maßgabe der Satzung wird ein Richterpool eingerichtet.
- (2) Dem Richterpool gehören alle rechtlich qualifizierten Richter und technisch qualifizierten Richter des Gerichts erster Instanz an, die Vollzeitrichter oder Teilzeitrichter des Gerichts sind. Dem Richterpool gehört für jedes Gebiet der Technik mindestens ein technisch qualifizierter Richter mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung an.

- (3) Soweit in diesem Übereinkommen oder in der Satzung vorgesehen, werden die Richter aus dem Richterpool vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz der betreffenden Kammer zugewiesen. Die Zuweisung der Richter erfolgt auf der Grundlage ihrer jeweiligen rechtlichen oder technischen Fachkenntnisse, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer einschlägigen Erfahrung. Die Zuweisung von Richtern gewährleistet, dass sämtliche Spruchkörper des Gerichts erster Instanz mit derselben hohen Qualität arbeiten und über dasselbe hohe Niveau rechtlicher und technischer Fachkenntnisse verfügen.

Artikel 14

Schulungsrahmen

- (1) Um das verfügbare Fachwissen auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu vermehren und eine geografisch breite Streuung dieser speziellen Wissens- und Erfahrungsinhalte sicherzustellen, wird ein Schulungsrahmen für Patentrichter geschaffen, der im Einzelnen in der Satzung festgelegt wird. Die Räumlichkeiten für diesen Rahmen befinden sich in Budapest.
- (2) Dieser Schulungsrahmen weist insbesondere folgende Schwerpunkte auf:
- a) Praktika bei nationalen Patentgerichten oder bei Patentkammern des Gerichts erster Instanz mit einem hohen Aufkommen an Patenstreitsachen;
 - b) Verbesserung der Sprachkenntnisse;
 - c) technische Aspekte des Patentrechts;
 - d) Weitergabe von Wissen und Erfahrung in Bezug auf Zivilverfahren für technisch qualifizierte Richter;
 - e) Vorbereitung von Bewerbern für Richterstellen.
- (3) Mit dem Schulungsrahmen wird für eine kontinuierliche Schulung gesorgt. Alle Richter des Gerichts treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen, um die Entwicklungen im Patentrecht zu erörtern und die Kohärenz der Rechtsprechung des Gerichts zu gewährleisten.

KAPITEL IIIA – VORRANG DES UNIONSRECHTS SOWIE HAFTUNG UND VERANTWORTUNG DER VERTRAGSMITGLIEDSTAATEN

Artikel 14a

Vorrang und Achtung des Unionsrechts

Das Gericht wendet das Unionsrecht in vollem Umfang an und achtet seinen Vorrang.

Artikel 14b

Vorabentscheidungsersuchen

Als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und Teil ihres Rechtswesens arbeitet das Gericht – wie jedes einzelstaatliche Gericht auch – mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts insbesondere im Einklang mit Artikel 267 AEUV zusammen. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind für das Gericht bindend.

Artikel 14c

Haftung für durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstandene Schäden

- (1) Nach den Rechtsvorschriften der Union über die außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße ihrer nationalen Gerichte gegen das Unionsrecht entstanden sind, haften die Vertragsmitgliedstaaten gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch Verstöße des einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht entstanden sind.
- (2) Eine Klage wegen solcher Schäden ist gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, bei der zuständigen Behörde dieses Vertragsmitgliedstaats einzureichen. Hat der Kläger seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz nicht in einem Vertragsmitgliedstaat, so kann er seine Klage gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem das Berufungsgericht seinen Sitz hat, bei der zuständigen Behörde dieses Vertragsmitgliedstaats einreichen.

Die zuständige Behörde wendet bei allen Fragen, die nicht im Unionsrecht oder in diesem Übereinkommen geregelt sind, das Recht des angerufenen Gerichts mit Ausnahme seines internationalen Privatrechts an. Der Kläger hat Anspruch darauf, von dem Vertragsmitgliedstaat, gegen den er geklagt hat, die von der zuständigen Behörde zuerkannte Schadenssumme in voller Höhe erstattet zu bekommen.

- (3) Der Vertragsmitgliedstaat, der für die Schäden aufgekomen ist, hat Anspruch darauf, dass die anderen Vertragsmitgliedstaaten hierzu anteilig Beiträge leisten, die in Einklang mit Artikel 19 Absätze 3 und 4 festzusetzen sind. Die Modalitäten für die Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten nach diesem Absatz werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

Artikel 14d

Verantwortung der Vertragsmitgliedstaaten

Handlungen des Gerichts sind jedem Vertragsmitgliedstaat einzeln, einschließlich für die Zwecke der Artikel 258, 259 und 260 AEUV, und allen Vertragsmitgliedstaaten gemeinsam unmittelbar anzulasten.

Artikel 14e Rechtsquellen

- (1) Unter uneingeschränkter Beachtung des Artikels 14a stützt das Gericht seine Entscheidungen in Rechtssachen, bei denen es nach diesem Übereinkommen angerufen wird, auf
- a) das Unionsrecht einschließlich der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und der Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen,
 - b) dieses Übereinkommen,
 - c) das EPÜ,
 - d) andere internationale Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsmitgliedstaaten bindend sind, und
 - e) das anwendbare nationale Recht.
- (2) Soweit das Gericht seine Entscheidungen auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften stützt, einschließlich gegebenenfalls auf Rechtsvorschriften eines Nichtvertragsstaats, wird das anwendbare Recht wie folgt bestimmt:
- a) durch unmittelbar anwendbare Vorschriften des Unionsrechts, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder
 - b) in Ermangelung unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Unionsrechts oder in Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, durch internationale Übereinkünfte, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder
 - c) in Ermangelung von Vorschriften im Sinne der Buchstaben a und b durch nationale Vorschriften zum internationalen Privatrecht nach Maßgabe des Gerichts.

- (3) Das Recht von Nichtvertragsstaaten gilt insbesondere in Bezug auf die Artikel 14f bis 14i und die Artikel 33a, 34, 38, 41 und 44a, wenn es in Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften als anwendbares Recht bestimmt wird.

Artikel 14f

Recht auf Unterbindung der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

Das europäische Patent verleiht seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden, oder, falls der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, es zur Anwendung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anzubieten;
- c) ein durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 14g
Recht auf Unterbindung der mittelbaren Benutzung der Erfindung

- (1) Ein europäisches Patent verleiht seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anderen als zur Verwertung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, der Dritte hat den Belieferten bewusst veranlasst, eine verbotene Handlung im Sinne des Artikels 14f vorzunehmen.
- (3) Personen, die die in Artikel 14h Buchstaben a bis d genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Verwertung der patentierten Erfindung berechnete Personen im Sinne des Absatzes 1.

Artikel 14h
Einschränkungen der Wirkungen des europäischen Patents

Die Rechte aus dem europäischen Patent erstrecken sich nicht auf

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

- c) Handlungen, die nach Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2001/82/EG³ oder Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2001/83/EG⁴ erlaubt sind, im Hinblick auf alle Patente, die das Arzneimittel im Sinne einer dieser Richtlinien erfassen;
- d) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- e) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung an Bord von Schiffen derjenigen Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer eines Vertragsmitgliedstaats gelangen, vorausgesetzt, dieser Gegenstand wird dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet;
- f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb von Luft-, Land- oder sonstigen Fahrzeugen derjenigen Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet eines Vertragsmitgliedstaats gelangen;
- g) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt⁵ genannten Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines Mitgliedstaats dieses Abkommens betreffen, das nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehört, in denen das Patent Wirkung hat;

³ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁴ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁵ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), "Abkommen von Chicago", Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006).

- h) die Verwendung des Ernteerzeugnisses durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu Vermehrungszwecken in seinem eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsgut vom Patentinhaber oder mit Zustimmung des Patentinhabers zu landwirtschaftlichen Zwecken an den Betriebsinhaber verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Der Umfang und die Bedingungen dieser Verwendung entsprechen denen, die in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94⁶ festgelegt sind;
- i) die Verwendung von geschützten Nutztieren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsgut vom Patentinhaber oder mit Zustimmung des Patentinhabers an den Betriebsinhaber verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurden. Diese Verwendung umfasst die Bereitstellung des Tieres oder des anderen tierischen Vermehrungsguts für die Zwecke der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers, aber nicht den Verkauf des Tieres oder des Vermehrungsguts im Rahmen oder für die Zwecke einer auf kommerzieller Basis durchgeführten Vermehrungstätigkeit;
- j) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG⁷, insbesondere den Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, erlaubt sind, und
- k) Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG⁸ erlaubt sind.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁷ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁸ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13) mit allen nachfolgenden Änderungen.

Artikel 14i
Recht des Vorbenutzers der Erfindung

Wer in einem Vertragsmitgliedstaat ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat in diesem Vertragsmitgliedstaat die gleichen Rechte auch in Bezug auf ein europäisches Patent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

**KAPITEL IV – INTERNATIONALE UND SONSTIGE ZUSTÄNDIGKEIT DES
GERICHTS**

Artikel -15 (ex 15b)
Internationale gerichtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit des Gerichts wird in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁹ oder gegebenenfalls auf Grundlage des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) festgelegt.

Artikel 15
Zuständigkeit des Gerichts

- (1) Das Gericht besitzt die ausschließliche Zuständigkeit für
- a) Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten und zugehörige Klageerwiderungen, einschließlich Widerklagen in Bezug auf Lizenzen,

⁹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

- a1) Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Patenten und ergänzenden Schutz-
zertifikaten,
 - b) Klagen auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und einst-
weiligen Verfügungen,
 - c) Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten,
 - c1) Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten,
 - d) Klagen auf Schadenersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes,
den eine veröffentlichte Anmeldung eines europäischen Patents gewährt,
 - e) Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung vor der Erteilung eines
Patents oder mit dem Vorbenutzungsrecht,
 - f) Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung aufgrund von Artikel 11 der Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten
Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und
 - g) Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der ihm
nach Artikel 12 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheit-
lichen Patentschutzes übertragenen Aufgaben getroffen hat.
- (2) Für Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des
Gerichts fallen, sind weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten zuständig.

Artikel 15a
Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz

- (1) Unbeschadet des Absatzes 6 sind die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e genannten Klagen einzureichen bei
- a) der örtlichen Kammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet die tatsächliche oder drohende Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise erfolgen wird, oder bei der regionalen Kammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist, oder
 - b) der örtlichen Kammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet der Beklagte oder gegebenenfalls einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, oder bei der regionalen Kammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist. Eine Klage gegen mehrere Beklagte ist nur dann zulässig, wenn zwischen diesen eine Geschäftsbeziehung besteht und die Klage denselben Verletzungsvorwurf betrifft.

Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f genannten Klagen sind in Einklang mit Buchstabe b bei der örtlichen oder regionalen Kammer einzureichen.

Klagen gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – ihren Geschäftssitz nicht im Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten haben, sind in Einklang mit Unterabsatz 1 Buchstabe a bei der lokalen oder regionalen Kammer oder bei der Zentralkammer einzureichen.

Ist im betreffenden Vertragsmitgliedstaat keine örtliche Kammer errichtet worden und ist dieser Vertragsmitgliedstaat nicht an einer regionalen Kammer beteiligt, so sind die Klagen bei der Zentralkammer einzureichen.

- 1b) Ist eine Klage im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f vor einer Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig, so darf zwischen denselben Parteien zum selben Patent kein Verfahren im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f bei einer anderen Kammer eingeleitet werden.

Ist eine Klage im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a vor einer regionalen Kammer anhängig und ist die Verletzung im Gebiet von mindestens drei regionalen Kammern erfolgt, so verweist die betreffende regionale Kammer das Verfahren auf Antrag des Beklagten an die Zentralkammer.

Wird bei mehreren Kammern eine Klage eingereicht, die dieselben Parteien und dasselbe Patent betrifft, so ist die zuerst angerufene Kammer für das gesamte Verfahren zuständig und jede später angerufene Kammer erklärt die Klage in Einklang mit der Verfahrensordnung für unzulässig.

- (2) Im Fall einer Verletzungsklage im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a kann eine Widerklage auf Nichtigkeitserklärung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c1 eingereicht werden. Die betreffende örtliche oder regionale Kammer kann nach Anhörung der Parteien in eigenem Ermessen beschließen,
- a) sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigkeitserklärung zu verhandeln und den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu ersuchen, ihr aus dem Richterpool in Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 einen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt,
 - b) die Widerklage zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen und das Verletzungsverfahren auszusetzen oder fortzuführen oder

c) den Fall mit Zustimmung der Parteien zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen.

(3) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a1 und c genannten Klagen sind bei der Zentralkammer einzureichen. Wurde jedoch bereits bei einer lokalen oder regionalen Kammer ein Verletzungsverfahren im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a zwischen denselben Parteien zum selben Patent eingeleitet, so dürfen diese Klagen nur vor derselben lokalen oder regionalen Kammer verhandelt werden.

(3a) Jetzt Absatz 7a.

(4) Ist ein Verfahren auf Nichtigerklärung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c vor der Zentralkammer anhängig, so kann in Einklang mit Absatz 1 des vorliegenden Artikels bei jeder Kammer oder bei der Zentralkammer zwischen denselben Parteien zum selben Patent ein Verletzungsverfahren im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a eingeleitet werden. Es liegt im Ermessen der betreffenden örtlichen oder regionalen Kammer, nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu verfahren.

(5) Ein Verfahren zur Feststellung der Nichtverletzung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a1, das vor der Zentralkammer anhängig ist, wird ausgesetzt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens vor der Zentralkammer bei einer örtlichen oder regionalen Kammer zwischen denselben Parteien oder zwischen dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz und der Partei, die die Feststellung der Nichtverletzung beantragt hat, zum selben Patent ein Verletzungsverfahren im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a eingeleitet wird.

(6) Die Parteien können sich bei Klagen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstaben a bis f darauf verständigen, dass ihre Klage vor der Kammer ihrer Wahl, auch vor der Zentralkammer, verhandelt wird.

(7) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben c und c1 genannten Klagen können eingereicht werden, ohne dass der Kläger zuvor eine Widerspruchsschrift beim Europäischen Patentamt einreichen muss.

(7a) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g genannten Klagen sind bei der Zentralkammer einzureichen.

(8) Die Parteien unterrichten das Gericht über alle beim Europäischen Patentamt anhängigen Nichtigerklärungs-, Einschränkung- oder Widerspruchsverfahren und über alle Anträge auf Eilverfahren beim Europäischen Patentamt. Das Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn eine rasche Entscheidung des Europäischen Patentamtes zu erwarten ist.

Artikel 15b
Internationale Zuständigkeit

Jetzt Artikel -15.

Artikel 16
Territorialer Geltungsbereich von Entscheidungen

Die Entscheidungen des Gerichts gelten im Fall eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung für das Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen das Patent einheitliche Wirkung hat, und im Falle eines europäischen Patents für das Hoheitsgebiet derjenigen Vertragsmitgliedstaaten, in denen das europäische Patent wirksam ist.

**KAPITEL V – SCHLICHTUNG UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN
PATENTSACHEN**

Artikel 17
Schlichtungs- und Schiedszentrum für Patentsachen

- (1) Hiermit wird ein Schlichtungs- und Schiedszentrum für Patentsachen (im Folgenden "Zentrum") errichtet. Es hat seine Sitze in Ljubljana und Lissabon.
- (2) Das Zentrum stellt Dienste für die Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung in Patentstreitigkeiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, zur Verfügung. In Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren darf ein Patent jedoch weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden.
- (3) Jetzt Artikel 32 Absatz 2.
- (4) Das Zentrum legt eine Schlichtungs- und Schiedsordnung fest.
- (5) Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Schiedsrichter und Schlichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen.

TEIL II – FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 18 Haushaltsplan des Gerichts

- (1) Der Haushaltsplan des Gerichts wird aus den eigenen Einnahmen des Gerichts und erforderlichenfalls – zumindest in der Übergangszeit nach Artikel 58 – aus Beiträgen der Vertragsmitgliedstaaten finanziert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Die eigenen Einnahmen des Gerichts bestehen aus den Gerichtsgebühren und den anderen Einnahmen.
- (3) Die Gerichtsgebühren werden vom Verwaltungsausschuss festgesetzt. Sie umfassen eine Festgebühr in Kombination mit einer wertabhängigen Gebühr, wenn eine vorab festgesetzte Schwelle überschritten wird. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird so festgesetzt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Gerichtssystem – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürliche Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen – und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleistet ist, wobei der wirtschaftliche Nutzen für die beteiligten Parteien und das Ziel der Eigenfinanzierung und ausgeglichener Finanzmittel des Gerichts berücksichtigt werden. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird vom Verwaltungsausschuss regelmäßig überprüft. Für kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen könnten gezielte Unterstützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.
- (4) Ist das Gericht nicht in der Lage, mit seinen Eigenmitteln einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, so stellen ihm die Vertragsmitgliedstaaten gesonderte finanzielle Beiträge zur Verfügung.

Artikel 19

Finanzierung des Gerichts

- (1) Die Betriebskosten des Gerichts werden gemäß der Satzung vom Haushaltsplan des Gerichts gedeckt.

Vertragsmitgliedstaaten, die eine örtliche Kammer errichten, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten, die an einer regionalen Kammer beteiligt sind, stellen gemeinsam die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten, in denen die Zentralkammer, deren Abteilungen oder das Berufungsgericht errichtet werden, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellen die betreffenden Vertragsmitgliedstaaten zudem Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung.

- (2) Die Vertragsmitgliedstaaten leisten am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens die ersten finanziellen Beiträge, die zur Errichtung des Gerichts erforderlich sind.
- (3) Während des Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens bemessen sich die Beiträge der einzelnen Vertragsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits vor seinem Inkrafttreten ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet wirksam sind, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten im Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens Verletzungs- oder Nichtigerklärungsklagen anhängig waren.

Während ebendieses Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren bemessen sich die Beiträge der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten ratifizieren oder ihm beitreten, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts in ihrem Hoheitsgebiet wirksam sind, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten im Jahr vor der Ratifizierung oder dem Beitritt Verletzungs- oder Nichtigerklärungsklagen anhängig waren.

- (4) Werden nach Ablauf des Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren – wenn das Gericht die Eigenfinanzierung erreicht haben sollte – Sonderbeiträge der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich, so werden diese nach dem Verteilerschlüssel für die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung festgelegt, der zu dem Zeitpunkt, an dem die Beiträge nötig werden, gilt.

Artikel 20

Finanzierung des Schulungsrahmens für Richter

Der Schulungsrahmen für Richter wird aus dem Haushaltsplan des Gerichts finanziert.

Artikel 21

Finanzierung des Zentrums

Das Zentrum wird aus dem Haushaltsplan des Gerichts finanziert.

TEIL III – ORGANISATION UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 21a

Satzung

- (1) In der Satzung werden die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts geregelt.
- (2) Die Satzung ist diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt. Sie kann auf Vorschlag des Gerichts oder auf Vorschlag eines Vertragsmitgliedstaats nach Konsultation des Gerichts durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Änderungen dürfen jedoch weder zu Widersprüchen mit dem Übereinkommen noch zu seiner Abänderung führen.
- (3) Die Satzung gewährleistet, dass die Arbeitsweise des Gerichts so effizient und kostensparend wie möglich organisiert wird und dass ein fairer Zugang zum Gerichtssystem sichergestellt ist.

Artikel 22

Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten der Verfahren vor dem Gericht. Sie steht mit diesem Übereinkommen und der Satzung in Einklang.
- (2) Die Verfahrensordnung wird nach eingehender Konsultation der Beteiligten vom Verwaltungsausschuss erlassen. Zuvor ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit der Verfahrensordnung mit dem Unionsrecht einzuholen.

Die Verfahrensordnung kann auf Vorschlag des Gerichts und nach Konsultation der Europäischen Kommission durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Änderungen dürfen jedoch weder zu Widersprüchen mit dem Übereinkommen oder der Satzung noch zu deren Abänderung führen.

- (3) Die Verfahrensordnung gewährleistet, dass Entscheidungen des Gerichts höchsten Qualitätsansprüchen genügen und dass die Verfahren so effizient und kostensparend wie möglich organisiert werden. Sie gewährleistet einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen aller Parteien. Sie verschafft den Richtern den erforderlichen Ermessensspielraum, ohne die Vorhersagbarkeit des Verfahrens für die Parteien zu beeinträchtigen.

Artikel 23

Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit

- (1) Das Gericht führt die Verfahren auf eine ihrer Bedeutung und Komplexität angemessene Art und Weise durch.
- (2) Das Gericht sorgt dafür, dass die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Vorschriften, Verfahren und Rechtsbehelfe auf gerechte und ausgewogene Weise angewandt werden und den Wettbewerb nicht verzerren.

Artikel 24

Fallbearbeitung

Das Gericht leitet aktiv bei ihm anhängige Verfahren nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ohne das Recht der Parteien zu beeinträchtigen, den Gegenstand und die Beweismittel ihrer Rechtssache zu bestimmen.

Artikel 25

Elektronische Verfahren

Das Gericht macht nach Maßgabe der Verfahrensordnung den bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren, wie der elektronischen Einreichung von Parteivorträgen und dem Beweisvortrag in elektronischer Form, sowie von Videokonferenzen.

Artikel 26

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen sind öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, sie, soweit erforderlich, im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung für vertraulich zu erklären.

Artikel 26a

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Jede natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft, die nach dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, kann in Verfahren, die beim Gericht anhängig sind, als Partei auftreten.

Artikel 27

Parteien

- (1) Der Patentinhaber ist berechtigt, das Gericht anzurufen.
- (2) Sofern in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hat der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz in Bezug auf ein Patent das Recht, in gleicher Weise wie der Patentinhaber nach dessen vorheriger Unterrichtung das Gericht anzurufen.
- (3) Der Inhaber einer nicht ausschließlichen Lizenz ist nicht berechtigt, das Gericht anzurufen, es sei denn, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet und die Lizenzvereinbarung lässt dies ausdrücklich zu.
- (4) Dem von einem Lizenzinhaber angestregten Verfahren kann der Patentinhaber als Partei beitreten.

- (5) Die Rechtsgültigkeit eines Patents kann in Verletzungsverfahren, die vom Inhaber einer Lizenz angestrengt wurden, nicht bestritten werden, wenn der Patentinhaber nicht an dem Verfahren teilnimmt. In Verletzungsverfahren muss die Partei, die die Rechtsgültigkeit eines Patents anfechten will, eine Klage gegen den Patentinhaber anstrengen.
- (6) Jede andere natürliche oder juristische Person oder jede Gesellschaft, die von einem Patent betroffen und nach dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Verfahren anstrengen.
- (7) Jede natürliche oder juristische Person und jede Gesellschaft, die nach dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, und die von einer Entscheidung betroffen ist, die das Europäische Patentamt in Ausübung der ihm nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes übertragenen Aufgaben getroffen hat, ist berechtigt, eine Klage nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g anzustrengen.

Artikel 28

Vertretung

- (1) Die Parteien werden von Anwälten vertreten, die bei einem Gericht eines Vertragsmitgliedstaats zugelassen sind.
- (2) Die Parteien können alternativ von einem europäischen Patentanwalt vertreten werden, der gemäß Artikel 134 des EPÜ befugt ist, vor dem Europäischen Patentamt als zugelassener Vertreter aufzutreten, und die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzt, beispielsweise eine europäische Patentverfahrenszulassungsbescheinigung.
- (2a) Jetzt Absatz 3a.
- (3) Die Anforderungen an Befähigungsnachweise gemäß Absatz 2 werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Der Kanzler führt ein Verzeichnis europäischer Patentanwälte, die befugt sind, Parteien vor Gericht zu vertreten.

- (3a) Vertreter der Parteien können sich von Begleitpersonen wie Patentanwälten unterstützen lassen, die vor Gericht gemäß der Verfahrensordnung das Wort ergreifen dürfen.
- (4) Die Vertreter der Parteien und gegebenenfalls die in Absatz 3a genannten Begleitpersonen genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten – darunter das Recht, den Verkehr zwischen einem Vertreter und der Partei oder jeder anderen Person im gerichtlichen Verfahren nicht offenlegen zu müssen, sofern die betreffende Partei nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.
- (5) Die Vertreter der Parteien und gegebenenfalls die in Absatz 3a genannten Begleitpersonen dürfen Fälle oder Sachverhalte vor dem Gericht weder wissentlich noch aufgrund fahrlässiger Unkenntnis falsch darstellen.
- (6) Eine Vertretung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in Verfahren nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g nicht erforderlich.

KAPITEL II – VERFAHRENSSPRACHEN

Artikel 29

Verfahrenssprachen vor dem Gericht erster Instanz

- (1) Verfahrenssprache(n) vor örtlichen oder regionalen Kammern ist bzw. sind eine EU-Amtssprache, die Amtssprache in dem Vertragsmitgliedstaat ist, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die von Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen regionalen Kammer bestimmte(n) Amtssprache(n).
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsmitgliedstaaten eine oder mehrere der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Verfahrenssprache(n) ihrer örtlichen oder regionalen Kammer bestimmen.

- (3) Die Parteien können vorbehaltlich der Billigung durch den zuständigen Spruchkörper vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden. Billigt der betreffende Spruchkörper die Wahl der Parteien nicht, können die Parteien beantragen, dass der Fall an die Zentralkammer verwiesen wird.
- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann der zuständige Spruchkörper aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Fairness beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird.
- (4a) Auf Ersuchen einer der Parteien und nach Anhörung der anderen Parteien und des zuständigen Spruchkörpers kann der Präsident des Gerichts erster Instanz aus Gründen der Fairness und unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten – einschließlich der Standpunkte der Parteien und insbesondere des Standpunkts des Beklagten – beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird. In diesem Fall prüft der Präsident des Gerichts erster Instanz, inwieweit spezielle Übersetzungs- und Dolmetschregelungen getroffen werden müssen.
- (5) Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das betreffende Patent erteilt wurde.

Artikel 30

Verfahrenssprachen vor dem Berufungsgericht

- (1) Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht ist die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden.
- (3) In Ausnahmefällen und soweit dies angemessen erscheint, kann das Berufungsgericht mit Zustimmung der Parteien eine andere Amtssprache eines Vertragsmitgliedstaats als Verfahrenssprache für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens wählen.

Artikel 31
Andere Sprachenregelungen

- (1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht können auf eine Übersetzung verzichten, soweit dies angemessen erscheint.
- (2) Alle Kammern des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht sehen, soweit dies angemessen erscheint, auf Verlangen einer der Parteien eine Verdolmetschung vor, um die betreffenden Parteien bei mündlichen Verfahren zu unterstützen.
- (3) Wenn die Zentralkammer mit einem Verletzungsverfahren befasst wird, hat der Beklagte ungeachtet des Artikels 29 Absatz 5 Anrecht darauf, dass relevante Dokumente auf seinen Antrag hin in die Sprache des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, übersetzt werden, sofern
 - a) die Zuständigkeit gemäß Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 3 oder 4 bei der Zentralkammer liegt,
 - b) die Verfahrenssprache vor der Zentralkammer keine Amtssprache des Mitgliedstaats ist, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, und
 - c) der Beklagte nicht über ausreichende Kenntnisse der Verfahrenssprache verfügt.

KAPITEL III – VERFAHREN VOR DEM GERICHT

Artikel 32

Schriftliches Verfahren, Zwischenverfahren und mündliches Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Gericht umfasst nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein schriftliches Verfahren, ein Zwischenverfahren und ein mündliches Verfahren. Alle Verfahren werden auf flexible und ausgewogene Weise abgewickelt.
- (2) Im Rahmen des sich an das schriftliche Verfahren anschließenden Zwischenverfahrens obliegt es gegebenenfalls dem als Berichterstatter tätigen Richter, eine Zwischenanhörung einzuberufen. Dieser Richter prüft insbesondere zusammen mit den Parteien die Möglichkeit einer Beilegung durch Schlichtung und/oder Schiedsgerichtsbarkeit unter Inanspruchnahme der Dienste des in Artikel 17 genannten Zentrums.
- (3) Im Rahmen des mündlichen Verfahrens erhalten die Parteien Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Darlegung ihrer Argumente. Das Gericht kann mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Anhörung entscheiden.

Artikel 33

Beweismittel

- (1) In den Verfahren vor dem Gericht sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:
 - a) Anhörung der Parteien;
 - b) Einholung von Auskünften;
 - c) Vorlage von Urkunden;
 - d) Anhörung von Zeugen;
 - e) Begutachtungen durch Sachverständige;
 - f) Einnahme des Augenscheins;
 - g) Vergleichstests oder Versuche;
 - h) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid (Affidavit).

- (2) Die Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme. Die Befragung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter der Kontrolle des Gerichts und beschränkt sich auf das notwendige Maß.

Artikel 33a

Beweislast

Die Beweislast für Tatsachen trägt unbeschadet des Artikels 14e Absätze 2 und 3 die Partei, die sich auf diese Tatsachen beruft.

Artikel 34

Umkehr der Beweislast

- (1) Ist der Gegenstand eines Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt unbeschadet des Artikels 14e Absätze 2 und 3 bis zum Beweis des Gegenteils jedes identische ohne Zustimmung des Patentinhabers hergestellte Erzeugnis als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.
- (2) Der Grundsatz des Absatzes 1 gilt auch, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das identische Erzeugnis nach dem patentierten Verfahren hergestellt wurde und es dem Patentinhaber bei Aufwendung angemessener Bemühungen nicht gelungen ist, das tatsächlich für solch ein identisches Erzeugnis angewandte Verfahren festzustellen.
- (3) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils werden die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

KAPITEL IV – BEFUGNISSE DES GERICHTS

Artikel 34a

Allgemeine Befugnisse des Gerichts

- (1) Das Gericht kann die in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen anordnen und seine Anordnungen nach Maßgabe der Verfahrensordnung von Bedingungen abhängig machen.
- (2) Das Gericht trägt den Interessen der Parteien gebührend Rechnung und gibt den Parteien vor Erlass einer Anordnung Gelegenheit, gehört zu werden, es sei denn, dies ist mit der wirksamen Durchsetzung der Anordnung nicht vereinbar.

Artikel 34b (ex Art. 36)

Gerichtssachverständige

- (1) Das Gericht kann unbeschadet des Rechts der Parteien, Sachverständigenbeweise vorzulegen, jederzeit Gerichtssachverständige bestellen, damit diese Gutachten zu bestimmten Aspekten einer Rechtssache abgeben. Das Gericht stellt dem bestellten Sachverständigen alle Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um sein Gutachten abgeben zu können.
- (2) Das Gericht erstellt nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein vorläufiges Verzeichnis von Sachverständigen. Dieses Verzeichnis wird vom Kanzler verwahrt.
- (3) Die Gerichtssachverständigen müssen die Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten. Die für Richter geltenden Vorschriften des Artikels 5 der Satzung für die Regelung von Interessenkonflikten gelten sinngemäß für Gerichtssachverständige.
- (4) Die dem Gericht von den Gerichtssachverständigen vorgelegten Gutachten werden den Parteien zur Verfügung gestellt; diese erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Artikel 34c (ex Art. 40)
Schutz vertraulicher Informationen

Das Gericht kann zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Informationen einer Verfahrenspartei oder eines Dritten oder zur Verhinderung eines Missbrauchs von Beweismitteln anordnen, dass die Erhebung und Verwendung von Beweisen in Verfahren vor ihm eingeschränkt oder verboten werden oder der Zugang zu solchen Beweismitteln auf bestimmte Personen beschränkt wird.

Artikel 35
Anordnung auf Beweisvorlage

- (1) Auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei oder einer dritten Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, kann das Gericht die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei oder eine dritte Partei anordnen, wobei der Schutz vertraulicher Informationen zu wahren ist. Eine solche Anordnung darf nicht zu einer Pflicht zur Selbstbeziehung führen.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anordnen, wobei der Schutz vertraulicher Informationen zu wahren ist.

Artikel 35a
Anordnung der Beweissicherung und der Inspektion von Räumlichkeiten

- (1) Auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, kann das Gericht selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Patentverletzung anordnen, wobei der Schutz vertraulicher Informationen zu wahren ist.

- (2) Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der patentverletzenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Erzeugnisse notwendigen Werkstoffe und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.
- (2a) Das Gericht kann selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, die Inspektion von Räumlichkeiten anordnen. Eine Inspektion von Räumlichkeiten wird von einer vom Gericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung bestellten Person vorgenommen.
- (3) Der Antragsteller ist bei der Inspektion von Räumlichkeiten nicht zugegen; er kann sich jedoch von einem unabhängigen Fachmann vertreten lassen, der in der gerichtlichen Anordnung namentlich zu nennen ist.
- (4) Die Maßnahmen werden nötigenfalls ohne Anhörung der anderen Partei angeordnet, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Inhaber des Patents wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.
- (5) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung oder die Inspektion von Räumlichkeiten ohne Anhörung des Beklagten angeordnet, so sind die betroffenen Parteien unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag der betroffenen Parteien findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden müssen.
- (5a) Die Maßnahmen zur Beweissicherung können davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit oder gleichwertige Garantien hinterlegt, damit dem Beklagten gemäß Absatz 7 eine Entschädigung für erlittenen Schaden gewährleistet werden kann.

- (6) Das Gericht stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Beweissicherung auf Antrag des Antragsgegners unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist – die 31 Kalendertage oder 20 Arbeitstage nicht überschreitet, wobei der längere der beiden Zeiträume gilt – bei dem Gericht eine Klage anstrengt, die zu einer Sachentscheidung führt.
- (7) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig, oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung des Patents vorlag, so kann das Gericht auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner eine angemessene Entschädigung für aufgrund dieser Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

Artikel 35b

Sicherstellungsentscheidung

- (1) Das Gericht kann einer Partei untersagen, Vermögensgegenstände aus seinem Zuständigkeitsbereich zu verbringen oder mit Vermögensgegenständen zu handeln, unabhängig davon, ob sie sich in seinem Zuständigkeitsbereich befinden oder nicht.
- (2) Artikel 35a Absätze 4 bis 7 gilt sinngemäß für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen.

Artikel 36

Jetzt Artikel 34b.

Artikel 37

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

- (1) Das Gericht kann im Wege einer Anordnung gegen einen vermeintlichen Patentverletzer oder eine Mittelsperson, deren Dienste der vermeintliche Patentverletzer in Anspruch genommen hat, Verfügungen erlassen, um eine drohende Patentverletzung zu verhindern, die Fortsetzung der angeblichen Patentverletzung einstweilig und gegebenenfalls unter Androhung von Zwangsgeldern zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Garantien zu knüpfen, durch die eine Entschädigung des Patentinhabers gewährleistet werden soll.

- (2) Es liegt im Ermessen des Gerichts, die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen und insbesondere dem möglichen Schaden Rechnung zu tragen, der einer der Parteien aus dem Erlass oder dem Nichterlass der Verfügung erwachsen könnte.
- (3) Das Gericht kann auch die Beschlagnahme oder Herausgabe der Erzeugnisse, bei denen der Verdacht auf Verletzung des Patents besteht, anordnen, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern. Das Gericht hat die Möglichkeit, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Patentverletzers einschließlich der Sperrung der Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte des angeblichen Patentverletzers anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist.
- (4) Im Falle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 kann das Gericht dem Antragsteller auferlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechtsinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht.
- (5) Artikel 35a Absätze 4 bis 7 gilt sinngemäß für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen.

Artikel 37a

Dauerverfügungen

- (1) Bei Feststellung einer Patentverletzung kann das Gericht gegen den Patentverletzer eine Verfügung erlassen, durch die die Fortsetzung der Patentverletzung untersagt wird. Das Gericht kann auch eine Verfügung gegen Mittelspersonen erlassen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Patents in Anspruch genommen werden.
- (2) Gegebenenfalls wird bei Nichteinhaltung der Verfügung nach Absatz 1 ein an das Gericht zu zahlendes Zwangsgeld verhängt.

Artikel 38
Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Verletzungsverfahren

- (1) Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers anordnen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die nach seinen Feststellungen ein Patent verletzen, und gegebenenfalls in Bezug auf Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Erzeugnisse gedient haben, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche der geschädigten Partei aus der Verletzung sowie ohne Entschädigung irgendwelcher Art geeignete Maßnahmen getroffen werden.
- (2) Zu diesen Maßnahmen zählt
 - a) die Feststellung einer Patentverletzung,
 - b) der Rückruf der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen,
 - c) die Beseitigung der patentverletzenden Eigenschaft des Erzeugnisses,
 - d) die endgültige Entfernung der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen oder
 - e) die Vernichtung der Erzeugnisse.
- (3) Das Gericht ordnet an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Patentverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.
- (4) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Anordnung von Abhilfemaßnahmen nach diesem Artikel trägt das Gericht dem Erfordernis, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzungshandlung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu wahren, der Bereitschaft des Patentverletzers, das Material in einen nichtverletzenden Zustand zurückzusetzen, sowie den Interessen Dritter Rechnung.

Artikel 38a
Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents

- (1) Das Gericht entscheidet über die Gültigkeit eines Patents auf der Grundlage einer Klage auf Nichtigerklärung oder einer Widerklage auf Nichtigerklärung.
- (2) Das Gericht kann ein Patent nur aus den in Artikel 138 Absatz 1 des EPÜ genannten Gründen entweder ganz oder teilweise widerrufen.
- (3) Betreffen die Widerrufsgründe nur einen Teil des Patents, so wird das Patent unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 des EPÜ durch eine entsprechende Änderung der Patentansprüche beschränkt und teilweise widerrufen.
- (4) Soweit ein Patent widerrufen wurde, gilt, dass es die in den Artikeln 64 und 67 des EPÜ genannten Wirkungen von Beginn an nicht hatte.
- (5) Widerruft das Gericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise, so übersendet es eine Abschrift der Entscheidung an das Europäische Patentamt und im Falle eines europäischen Patents an das nationale Patentamt des betreffenden Vertragsmitgliedstaats.

Artikel 38b
Befugnisse des Gerichts in Bezug auf Entscheidungen des Europäischen Patentamts

- (1) Bei Klagen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g kann das Gericht alle Befugnisse ausüben, die dem Europäischen Patentamt nach Artikel 12 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes übertragen wurden, einschließlich der Berichtigung des Registers für den einheitlichen Patentschutz.

- (2) Bei Klagen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g tragen die Parteien abweichend von Artikel 42 ihre eigenen Kosten.

Artikel 39

Befugnis, die Erteilung von Informationen anzuordnen

- (1) Das Gericht kann auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Antragstellers hin nach Maßgabe der Verfahrensordnung anordnen, dass der vermeintliche Patentverletzer den Antragsteller über Folgendes informiert:
- a) Ursprung und Vertriebswege der angeblich patentverletzenden Erzeugnisse oder Verfahren,
 - b) die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die angeblich patentverletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden, und
 - c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von angeblich patentverletzenden Erzeugnissen oder an der Anwendung des patentverletzenden Verfahrens beteiligten Personen.
- (2) Das Gericht kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ferner anordnen, dass jede andere dritte Partei, die in gewerblicher Größenordnung
- a) nachweislich angeblich patentverletzende Erzeugnisse in ihrem Besitz hat oder ein angeblich patentverletzendes Verfahren anwendet,
 - b) nachweislich für angeblich patentverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbringt oder
 - c) nach den Angaben einer unter den Buchstaben a und b genannten Person an der Erzeugung, Herstellung oder am Vertrieb angeblich patentverletzender Erzeugnisse oder Verfahren bzw. an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt ist,
- dem Antragsteller die in Absatz 1 genannten Informationen erteilt.

Artikel 40
Schutz vertraulicher Informationen

Jetzt Artikel 34c.

Artikel 41
Zuerkennung von Schadenersatz

- (1) Das Gericht ordnet auf Antrag der geschädigten Partei an, dass der Patentverletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, der geschädigten Partei zum Ausgleich des ihr wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadenersatz zu leisten hat.
- (2) Die geschädigte Partei ist soweit wie möglich in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne die Verletzung befunden hätte. Dem Patentverletzer darf kein Nutzen aus der Patentverletzung erwachsen. Entschädigungen haben indes keinen Strafcharakter.
- (3) Bei der Festsetzung des Schadenersatzes verfährt das Gericht wie folgt:
 - a) Es berücksichtigt alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Patentverletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als wirtschaftliche Faktoren, wie den immateriellen Schaden für die geschädigte Partei, oder
 - b) es kann stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Patentverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Patentrechts eingeholt hätte.
- (4) Für Fälle, in denen der Patentverletzer die Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, kann das Gericht die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen.

Artikel 42

Verfahrenskosten

- (1) Die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei werden in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, bis zu einer gemäß der Verfahrensordnung festgelegten Obergrenze von der unterliegenden Partei getragen, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.
- (2) Obsiegt eine Partei nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umständen vor, so kann das Gericht anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder die Parteien ihre Kosten selbst tragen.
- (3) Parteien, die dem Gericht oder einer anderen Partei unnötige Kosten verursacht haben, haben diese zu tragen.
- (4) Auf Antrag des Beklagten kann das Gericht anordnen, dass der Antragsteller für die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten des Beklagten, die der Antragsteller möglicherweise tragen muss, angemessene Sicherheiten zu stellen hat, insbesondere in den in den Artikeln 35, 35a, 35b und 37 genannten Fällen.

Artikel 43

Gerichtsgebühren

- (1) Die Verfahrensparteien haben Gerichtsgebühren zu zahlen.
- (2) Sofern in der Verfahrensordnung nicht anderweitig festgelegt, sind die Gerichtsgebühren im Voraus zu entrichten. Eine Partei, die eine vorgeschriebene Gerichtsgebühr nicht entrichtet hat, kann von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden.

Artikel 44

Verfahrenskostenhilfe

- (1) Ist eine Partei, die eine natürliche Person ist, außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie jederzeit Verfahrenskostenhilfe beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe sind in der Verfahrensordnung festgelegt.
- (2) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ob die Verfahrenskostenhilfe ganz oder teilweise zu bewilligen oder zu versagen ist.
- (3) Der Verwaltungsausschuss legt auf Vorschlag des Gerichts die Höhe der Verfahrenskostenhilfe und die Regeln für die Übernahme der diesbezüglichen Kosten fest.

Artikel 44a

Verjährungsfrist

- (1) Unbeschadet des Artikels 14e Absätze 2 und 3 können Klagen im Zusammenhang mit allen Formen des finanziellen Ausgleichs nicht später als fünf Jahre, nachdem der Antragsteller von dem letzten Ereignis, das ihn zur Klage veranlasst hat, Kenntnis erlangte oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, angestrengt werden.
- (2) Ein finanzieller Ausgleich kann nur für den Fünfjahreszeitraum vor dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller auf finanziellen Ausgleich geklagt hat, gefordert werden.

Artikel 45

Berufung

- (1) Eine Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, kann beim Berufungsgericht Berufung gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz einlegen; dies muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Entscheidung ergangen ist, erfolgen.
- (1a) Eine Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, kann beim Berufungsgericht Berufung gegen eine Anordnung des Gerichts erster Instanz einlegen, und zwar
- a) bei den Anordnungen gemäß Artikel 29 Absatz 4 sowie den Artikeln 35, 35a, 35b, 37 und 39 innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zustellung der Anordnung an den Antragsteller;
 - b) bei anderen als den unter Buchstabe a genannten Anordnungen
 - i) zusammen mit der Entscheidung oder
 - ii) wenn das Gericht Berufung zulässt, innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung des Gerichts.]
- (2) *Der hier gestrichene Text wurde mit den Absätzen 1 und 1a zusammengelegt.*
- (3) Die Berufung gegen eine Entscheidung oder eine Anordnung des Gerichts erster Instanz kann auf rechtliche und faktische Gesichtspunkte gestützt werden.

- (4) Neue Tatsachen und neue Beweismittel können nur vorgelegt werden, wenn dies mit der Verfahrensordnung im Einklang steht und vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die betreffende Partei diese Tatsachen und Beweismittel vor dem Gericht erster Instanz hätte vorlegen können.

Artikel 46

Wirkung der Berufung

- (1) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht auf begründeten Antrag einer der Parteien nicht etwas anderes beschließt. In der Verfahrensordnung wird sichergestellt, dass ein solcher Beschluss unverzüglich gefasst wird.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat die Berufung gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung und im Zusammenhang mit Klagen aufgrund von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g stets aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Berufung gegen eine Anordnung gemäß Artikel 29 Absatz 4a oder den Artikeln 35, 35a, 35b, 37 oder 39 hindert nicht die Fortsetzung des Ausgangsverfahrens. Bis zu einer Entscheidung des Berufungsgerichts über die angefochtene Anordnung darf das Gericht erster Instanz jedoch keine Entscheidung im Ausgangsverfahren erlassen.

Artikel 47

Entscheidung über die Berufung und Zurückverweisung

- (1) Ist eine Berufung gemäß Artikel 45 begründet, hebt das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts erster Instanz auf und erlässt eine Endentscheidung. In Ausnahmefällen und im Einklang mit der Verfahrensordnung kann das Berufungsgericht die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung zurückverweisen.
- (2) Im Falle der Zurückverweisung gemäß Absatz 1 ist das Gericht erster Instanz an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden.

KAPITEL VI – ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 49

Entscheidungsgrundlage und rechtliches Gehör

- (1) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge und darf nicht mehr zusprechen, als beantragt ist.
- (2) Sachentscheidungen dürfen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die von den Parteien vorgebracht oder auf Anordnung des Gerichts in das Verfahren eingebracht wurden und zu denen die Parteien ihre Bemerkungen vortragen konnten.
- (3) *Der hier gestrichene Text wurde in Absatz 2 aufgenommen.*
- (4) Das Gericht würdigt Beweise frei und unabhängig.

Artikel 50

Formerfordernisse

- (1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind im Einklang mit der Verfahrensordnung zu begründen und schriftlich abzufassen.
- (2) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts werden in der Verfahrenssprache abgefasst.

Artikel 51

Entscheidungen des Gerichts und abweichende Meinungen

- (1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts trifft der Spruchkörper mit Mehrheit nach Maßgabe der Satzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Richters ausschlaggebend.
- (2) In Ausnahmefällen kann jeder Richter des Spruchkörpers eine abweichende Meinung getrennt von der Entscheidung des Gerichts zum Ausdruck bringen.

Artikel 52

Vergleich

Die Parteien können im Laufe des Verfahrens jederzeit ihren Rechtsstreit im Wege eines Vergleichs beenden, der durch eine Entscheidung des Gerichts bestätigt wird. Ein Patent kann jedoch durch einen Vergleich weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden.

Artikel 54

Veröffentlichung von Entscheidungen

Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung des Gerichts, einschließlich der Bekanntmachung der Entscheidung sowie ihrer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung in den Medien, anordnen.

Artikel 55

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Nach einer Endentscheidung des Gerichts kann das Berufungsgericht ausnahmsweise einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgeben, wenn
 - a) die die Wiederaufnahme beantragende Partei einer Tatsache von entscheidender Bedeutung gewahr wird, die der die Wiederaufnahme beantragenden Partei vor Verkündung der Entscheidung unbekannt war; die Genehmigung eines solchen Antrags darf nur auf eine Handlung gestützt werden, die durch eine Endentscheidung eines einzelstaatlichen Gerichts als Straftat qualifiziert wurde, oder
 - b) ein grundlegender Verfahrensfehler vorliegt, insbesondere wenn einem nicht vor Gericht erschienenen Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, spätestens jedoch zwei Monate ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Tatsache oder des Verfahrensfehlers einzureichen. Ein solcher Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Berufungsgericht entscheidet anders.
- (3) In Einklang mit der Verfahrensordnung hebt das Berufungsgericht die zu überprüfende Entscheidung ganz oder teilweise auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens zur neuen Verhandlung und Entscheidung an, wenn der Wiederaufnahmeantrag begründet ist.

- (4) Personen, die in gutem Glauben Patente nutzen, die Gegenstand einer zu überprüfenden Entscheidung sind, sollte gestattet werden, die Patente auch weiterhin zu nutzen.

Artikel 56

Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen

- (1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind gegenüber allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar. Eine Anordnung zur Vollstreckung einer Entscheidung wird der Entscheidung des Gerichts beigelegt.
- (2) Gegebenenfalls kann die Vollstreckung einer Entscheidung davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit oder gleichwertige Garantien gestellt werden, die insbesondere im Falle von Verfügungen eine Entschädigung für erlittenen Schaden sicherstellen.
- (3) Unbeschadet dieses Übereinkommens und der Satzung ist für Vollstreckungsverfahren das Recht des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollstreckung erfolgt, maßgebend. Entscheidungen des Gerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind.
- (4) Leistet eine Partei einer Anordnung des Gerichts nicht Folge, kann sie mit einem an das Gericht zu zahlenden Zwangsgeld belegt werden. Das einzelne Zwangsgeld muss im angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der zu vollstreckenden Anordnung stehen und lässt das Recht der Partei, Schadenersatz oder eine Sicherheit zu fordern, unberührt.

TEIL IIIA – ANWENDUNG UND FUNKTIONSWEISE DES ÜBEREINKOMMENS

Der hier gestrichene Text wurde hinter Artikel 9 eingefügt.

TEIL IV - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 58

Übergangsregelung

- (1) Während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens können Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung eines europäischen Patents weiterhin bei einzelstaatlichen Gerichten oder anderen einzelstaatlichen Behörden erhoben werden.
- (2) Klagen, die am Ende der Übergangszeit vor einem einzelstaatlichen Gericht anhängig sind, werden durch den Ablauf der Übergangszeit nicht berührt.
- (3) Sofern noch keine Klage vor dem Gericht erhoben worden ist, kann ein Inhaber oder Anmelder eines europäischen Patents, das vor Ablauf der Übergangszeit nach Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 5 erteilt oder beantragt worden ist, von der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts ausgenommen werden. Zu diesem Zweck muss er der Kanzlei spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit eine Mitteilung über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung zukommen lassen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wird mit dem Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Kanzlei wirksam.
- (4) Sofern noch keine Klage vor einem einzelstaatlichen Gericht erhoben worden ist, können Inhaber oder Anmelder europäischer Patente, die die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 in Anspruch genommen haben, jederzeit davon zurücktreten. In diesem Fall setzen sie die Kanzlei davon in Kenntnis. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wird mit dem Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Kanzlei wirksam.
- (5) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens führt der Verwaltungsausschuss eine eingehende Konsultation der Nutzer des Patentsystems und eine Erhebung durch, um die Zahl der europäischen Patente, derentwegen weiterhin nach Absatz 1 Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung bei den einzelstaatlichen Gerichten erhoben werden, die Gründe dafür und die damit verbundenen Auswirkungen zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Konsultation und einer Stellungnahme des Gerichts kann der Verwaltungsausschuss beschließen, die Übergangszeit um bis zu sieben Jahre zu verlängern.

TEIL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58a

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf.
- (1a) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden "Verwahrer") hinterlegt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, notifiziert der Europäischen Kommission seine Ratifizierung des Übereinkommens zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 22 Absatz 2a der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes.
- (3) Dieses Übereinkommen steht allen Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 58aa

Aufgaben des Verwahrers

- (1) Der Verwahrer erstellt beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens und übermittelt sie den Regierungen aller Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnen oder ihm beitreten.
- (2) Der Verwahrer notifiziert den in Absatz 1 genannten Regierungen der Mitgliedstaaten
 - a) jede Unterzeichnung;
 - b) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
 - c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.
- (3) Der Verwahrer lässt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Artikel 58b

Mitgliedschaft

Der hier gestrichene Text wurde mit Artikel 58a zusammengelegt.

Artikel 58c

Geltungsdauer des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 58d

Revision des Übereinkommens

- (1) Entweder sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder sobald 2000 Verletzungsverfahren vom Gericht entschieden worden sind – je nachdem, was später eintritt – und in der Folge in regelmäßigen Abständen, sofern erforderlich, führt der Verwaltungsausschuss eine eingehende Konsultation der Nutzer des Patentsystems durch, die folgenden Aspekten gewidmet ist: Arbeitsweise, Effizienz und Kostenwirksamkeit des Gerichts sowie Vertrauen der Nutzer des Patentsystems in die Qualität der Entscheidungen des Gerichts. Auf Grundlage dieser Konsultation und einer Stellungnahme des Gerichts kann der Verwaltungsausschuss beschließen, dieses Übereinkommen zu überarbeiten, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann dieses Übereinkommen ändern, um es mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
- (3) Ein aufgrund der Absätze 1 und 2 gefasster Beschluss des Verwaltungsausschusses wird nicht wirksam, wenn ein Vertragsmitgliedstaat binnen zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses auf Grundlage seiner einschlägigen innerstaatlichen Entscheidungsverfahren erklärt, dass er nicht durch den Beschluss gebunden sein will. In diesem Fall wird eine Überprüfungskonferenz der Vertragsmitgliedstaaten einberufen.

Artikel 58f
Sprachen des Übereinkommens

- (1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in [englischer, französischer und deutscher] Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Die in anderen als den in Absatz 1 genannten Amtssprachen von Vertragsmitgliedstaaten erstellten Sprachfassungen dieses Übereinkommens werden als offizielle Fassungen betrachtet, wenn sie vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen sind die in Absatz 1 genannten Sprachfassungen maßgebend.

Artikel 59
Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft oder am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß Artikel 58a, einschließlich der Hinterlegung durch die drei Staaten, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten gültigen europäischen Patente gab, oder am ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001¹⁰, die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und diesem Übereinkommen betreffen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
- (1a) *Gestrichen.*
- (2) Jede Ratifikation bzw. jeder Beitritt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

ENTWURF EINER SATZUNG DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

Artikel 1

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung enthält institutionelle und finanzielle Regelungen für das nach Artikel 1 des Übereinkommens errichtete Einheitliche Patentgericht.

KAPTITEL I - RICHTER

Artikel 2

Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter

- (1) Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaats besitzt und die Voraussetzungen nach Artikel 10 des Übereinkommens und nach dieser Satzung erfüllt, kann zum Richter ernannt werden.
- (2) Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts beherrschen.
- (3) Die nach Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens für die Ernennung nachzuweisende Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten kann durch Schulungen nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a dieses Statuts erworben werden.

Artikel 3 Ernennung der Richter

- (1) Die Richter werden gemäß dem in Artikel 11 des Übereinkommens festgelegten Verfahren ernannt.
- (2) Vakanzen werden unter Angabe der entsprechenden, in Artikel 2 festgelegten Qualifikationskriterien veröffentlicht. Der Beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters beim Gericht ab. Die Stellungnahme enthält eine Liste der geeignetsten Bewerber. Die Zahl der auf der Liste aufgeführten Bewerber ist mindestens doppelt so hoch wie die Zahl der Vakanzen. Der Beratende Ausschuss kann gegebenenfalls empfehlen, dass ein Bewerber für eine Richterstelle eine Schulung in Patentstreitigkeiten nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a erhält, bevor über seine Ernennung entschieden wird.
- (3) Bei der Ernennung der Richter achtet der Verwaltungsausschuss darauf, dass die zu ernennenden Bewerber über das höchstmögliche Niveau an rechtlichen und technischen Fachkenntnissen verfügen, sowie auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Vertragsmitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden.
- (4) *Der hier gestrichene Text wurde in Artikel 3a übernommen.*
- (5) Der Verwaltungsausschuss ernennt die für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Gerichts benötigte Zahl von Richtern. Der Verwaltungsausschuss ernennt zunächst die Zahl von Richtern, die erforderlich ist, um zumindest einen Spruchkörper bei jeder der Kammern des Gerichts erster Instanz und mindestens zwei Spruchkörper beim Berufungsgericht bilden zu können.
- (6) Der Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Ernennung von rechtlich und technisch qualifizierten Vollzeitrichtern bezeichnet die Instanz des Gerichts und/oder die Kammer des Gerichts erster Instanz, an die jeder einzelne Richter berufen wird, sowie das oder die Gebiete der Technik, für das bzw. die ein technisch qualifizierter Richter ernannt wird.
- (7) Technisch qualifizierte Teilzeitrichter werden zu Richtern des Gerichts ernannt und auf der Grundlage ihrer spezifischen Qualifikation und Erfahrung in den Richterpool aufgenommen. Mit der Berufung dieser Richter an das Gericht wird gewährleistet, dass alle Gebiete der Technik abgedeckt sind.

Artikel 3a

Amtszeit der Richter

1. Die Richter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag beginnt. Sie können wiederernannt werden.
2. In Ermangelung einer Bestimmung über den Tag der Arbeitsaufnahme beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungstag der Ernennungsurkunde.

Artikel 3b

Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses

- (1) Jeder Vertragsmitgliedstaat schlägt ein Mitglied des Beratenden Ausschusses vor, das die Anforderungen nach Artikel 57b Absatz 2 des Übereinkommens erfüllt.
- (2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Verwaltungsausschuss einvernehmlich ernannt.

Artikel 4

Richtereid

Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 5

Unparteilichkeit

- (1) Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die feierliche Verpflichtung übernehmen, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

- (2) Die Richter dürfen nicht an Verhandlungen zu einer Sache teilnehmen, in der sie
- a) als Berater mitgewirkt haben;
 - b) selbst Partei waren oder für eine der Parteien tätig waren;
 - c) als Mitglied eines Gerichts, einer Beschwerdekammer, einer Schieds- oder Schlichtungsstelle oder eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft zu befinden hatten;
 - d) ein persönliches oder finanzielles Interesse an der Sache oder im Zusammenhang mit einer der Parteien haben oder
 - e) in verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Partei oder einem Vertreter einer Partei stehen.
- (3) Glaubt ein Richter, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er dem Präsidenten des Berufungsgerichts oder – wenn er Richter des Gerichts erster Instanz ist – dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz davon Mitteilung. Hält der Präsident des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – der Präsident des Gerichts erster Instanz die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so begründet der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz dies schriftlich und setzt den betroffenen Richter hiervon in Kenntnis.
- (4) Jede Prozesspartei kann die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
- (5) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet das Präsidium entsprechend der Verfahrensordnung. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

Artikel 6

Befreiung der Richter von der Gerichtsbarkeit

- (1) Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Bezüglich der Handlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommen haben, gilt diese Befreiung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.
- (2) Das Präsidium kann die Befreiung aufheben.
- (3) Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser im Gebiet jedes Vertragsmitgliedstaats nur vor ein Gericht gestellt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig ist.
- (4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Richter des Gerichts Anwendung; die Bestimmungen dieser Satzung betreffend die Befreiung der Richter von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 7

Ende der Amtszeit

- (1) Abgesehen von den Neubesetzungen nach Ablauf der Amtszeit gemäß Artikel 3a und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch Rücktritt.
- (2) Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten.
- (3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 8 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Richters wird ein neuer Richter für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers ernannt.

Artikel 8

Entlassung aus dem Amt

- (1) Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder sonstiger gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach dem Urteil des Präsidiums nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.
- (2) Der Kanzler des Gerichts übermittelt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.
- (3) Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit dieser Benachrichtigung frei.

Artikel 9

Schulung

- (1) Mit dem gemäß Artikel 14 des Übereinkommens geschaffenen Schulungsrahmen wird für eine angemessene und regelmäßige Schulung der Richter gesorgt. Das Präsidium beschließt Schulungsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung und der Gesamtkohärenz des Schulungsrahmens.
- (2) Der Schulungsrahmen bietet eine Plattform für den Austausch von Fachwissen und ein Forum für Diskussionen; dies wird insbesondere durch Folgendes gewährleistet:
 - a) Veranstaltung von Lehrgängen, Konferenzen, Seminaren, Workshops und Symposien;
 - b) Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Bildungseinrichtungen im Bereich Schutz des geistigen Eigentums und
 - c) Förderung und Unterstützung weiterer Fortbildungsmaßnahmen.

- (3) Es werden ein jährliches Arbeitsprogramm und Schulungsleitlinien erstellt, die für jeden Richter einen jährlichen Schulungsplan enthalten, in dem sein Hauptbedarf an Schulung gemäß den Schulungsvorschriften ausgewiesen wird.
- (4) Ferner gewährleistet der Schulungsrahmen
- a) eine angemessene Schulung der Bewerber für Richterstellen und der neu ernannten Richter des Gerichts;
 - b) die Förderung von Projekten, die auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vertretern, Patentanwälten und dem Gericht abzielen.

Artikel 9a

Vergütung

Der Verwaltungsausschuss legt die Vergütung des Präsidenten des Berufungsgerichts, des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals fest.

KAPITEL II - ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1 - GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 10

Präsident des Berufungsgerichts

- (1) Der Präsident des Berufungsgerichts wird von allen Richtern des Berufungsgerichts aus deren Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Berufungsgerichts kann zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Die Wahl des Präsidenten des Berufungsgerichts ist geheim. Gewählt ist der Richter, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Richter die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) Der Präsident des Berufungsgerichts leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Berufungsgerichts und führt den Vorsitz des als Plenum tagenden Berufungsgerichts.
- (4) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Berufungsgerichts vor ihrem Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

Artikel 10a

Präsident des Gerichts erster Instanz

- (1) Der Präsident des Gerichts erster Instanz wird von allen Richtern des Gerichts erster Instanz, die Vollzeitrichter sind, aus deren Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Gerichts erster Instanz kann zweimal wiedergewählt werden.
- (1b) Um die konkrete Einrichtung des Gerichts erster Instanz zu erleichtern, wird der erste Präsident des Gerichts erster Instanz unbeschadet des Absatzes 1 von dem Vertragsmitgliedstaat ernannt, in dessen Gebiet die Zentralkammer ihren Sitz hat. Der erste Präsident des Gerichts erster Instanz kann gemäß Absatz 1 wiedergewählt werden.
- (2) Der Präsident des Gerichts erster Instanz leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Gerichts erster Instanz.
- (3) Artikel 10 Absätze 2 und 4 gilt sinngemäß für den Präsidenten des Gerichts erster Instanz. Artikel 10 Absatz 2 gilt jedoch nicht für den ersten Präsidenten des Gerichts erster Instanz.

Artikel 11

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts, der den Vorsitz führt, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, zwei Richtern, die die Richter des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte gewählt haben, drei Richtern, die die Vollzeitrichter des Gerichts erster Instanz aus ihrer Mitte gewählt haben, und dem Kanzler als nicht stimmberechtigtem Mitglied.

- (2) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben gemäß dieser Satzung wahr. Unbeschadet seiner eigenen Zuständigkeit kann es bestimmte Aufgaben an eines seiner Mitglieder übertragen.
- (3) Das Präsidium ist für die Verwaltung des Gerichts zuständig und hat dabei insbesondere die Aufgabe,
- a) *Gestrichen.*
 - b) Vorschläge zur Änderung der Verfahrensordnung gemäß Artikel 22 des Übereinkommens und Vorschläge zu der Finanzordnung des Gerichts auszuarbeiten;
 - c) den Jahreshaushalt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Gerichts zu erstellen und diese Unterlagen dem Haushaltsausschuss vorzulegen;
 - d) die Leitlinien für das Programm zur Schulung der Richter festzulegen und die Durchführung dieses Programms zu überwachen;
 - e) Entscheidungen über die Ernennung des Kanzlers und des Hilfskanzlers und über deren Entlassung aus dem Amt zu treffen;
 - f) die Regelungen für die Kanzlei einschließlich ihrer Nebenstellen festzulegen;
 - g) Stellungnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 5 des Abkommens abzugeben;
 - h) die Praktischen Anweisungen des Gerichts festzulegen.
- (4) Die in den Artikeln 5, 6, 8 und 17 genannten Entscheidungen des Präsidiums werden ohne Mitwirkung des Kanzlers getroffen.
- (5) Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 12

Personal

- (1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts unterstützen den Präsidenten des Berufungsgerichts, den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, die Richter und den Kanzler. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz.
- (2) Der Verwaltungsausschuss erlässt das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts.

Artikel 12a

Gerichtsferien

1. Im Benehmen mit dem Präsidium legt der Präsident des Berufungsgerichts die Dauer der Gerichtsferien und die Regeln für die Einhaltung der gesetzlichen Feiertage fest.
2. Während der Gerichtsferien können das Amt des Präsidenten des Berufungsgerichts und das Amt des Präsidenten des Gerichts erster Instanz durch einen Richter wahrgenommen werden, der von dem jeweiligen Präsidenten damit beauftragt wird. In dringenden Fällen kann der Präsident des Berufungsgerichts die Richter einberufen.
3. Der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz können den Richtern des Berufungsgerichts bzw. den Richtern des Gerichts erster Instanz in begründeten Fällen Urlaub gewähren.

ABSCHNITT 2 – GERICHT ERSTER INSTANZ

Artikel 13

Errichtung und Auflösung von örtlichen oder regionalen Kammern

- (1) Anträge eines oder mehrerer Vertragsmitgliedstaaten auf Errichtung einer örtlichen oder regionalen Kammer sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten. Im Antrag ist anzugeben, wo die örtliche oder regionale Kammer angesiedelt sein soll.
- (2) Der Beschluss über die Errichtung einer örtlichen oder regionalen Kammer wird vom Verwaltungsausschuss gefasst. Dieser Beschluss, in dem die Zahl der Richter angegeben wird, die an die betreffende Kammer berufen werden, wird öffentlich gefasst.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Antrag des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Gebiet die betreffende örtliche Kammer errichtet worden ist, oder auf Antrag der Vertragsmitgliedstaaten, die an der betreffenden regionalen Kammer beteiligt sind, über die Auflösung einer örtlichen oder regionalen Kammer. Im Beschluss über die Auflösung einer örtlichen oder regionalen Kammer werden der Zeitpunkt, ab dem der betreffenden Kammer keine neuen Fälle mehr vorgelegt werden können, sowie der Zeitpunkt angegeben, an dem sie ihre Tätigkeit einstellt.
- (4) Ab dem Zeitpunkt, an dem die örtliche oder regionale Kammer ihre Tätigkeit einstellt, werden die an diese Kammer berufenen Richter an die Zentralkammer berufen, und die noch vor der örtlichen oder regionalen Kammer anhängigen Fälle werden gemeinsam mit der Nebenstelle der Kanzlei und den gesamten Unterlagen auf die Zentralkammer übertragen.

Artikel 14

Spruchkörper

- (1) Die Verfahrensordnung regelt die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung innerhalb einer Kammer an ihre Spruchkörper. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter bestimmt.
- (2) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.

- (2a) Der Präsident des Gerichts erster Instanz kann im Einklang mit der Verfahrensordnung für jede Kammer einen ständigen Richter bestimmen, der dringende Rechtssachen entscheidet.
- (3) In Fällen, in denen die Rechtssache gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Übereinkommens von einem Einzelrichter oder gemäß Absatz 2a dieses Artikels von einem ständigen Richter entschieden wird, nimmt dieser alle Aufgaben eines Spruchkörpers wahr.
- (4) Ein Richter des Spruchkörpers ist im Einklang mit der Verfahrensordnung als Berichterstatter tätig.

Artikel 15 **Richterpool**

- (1) Der Kanzler erstellt eine Liste mit den Namen der dem Richterpool angehörenden Richter. Für jeden Richter werden in der Liste mindestens seine Sprachkenntnisse, sein technisches Fachgebiet und seine Erfahrung sowie die Rechtssachen, mit denen er bisher befasst war, angegeben.
- (2) Ein an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz gerichteter Antrag, einen Richter aus dem Richterpool zu benennen, muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Gegenstand der Rechtssache, von den Richtern des Spruchkörpers verwendete Amtssprache des Europäischen Patentamts, Verfahrenssprache und Gebiet der Technik, für das der Richter qualifiziert sein muss.

ABSCHNITT 3 – BERUFUNGSGERICHT

Artikel 16 **Spruchkörper**

- (1) Die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung an die Spruchkörper richten sich nach der Verfahrensordnung. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter ernannt.
- (2) Bei Rechtssachen von außergewöhnlicher Bedeutung, insbesondere wenn das Urteil die Einheitlichkeit und Kohärenz der Rechtsprechung des Gerichts berühren könnte, kann das Berufungsgericht auf Vorschlag des Richters, der den Vorsitz führt, beschließen, die Rechtssache dem Plenum vorzulegen.

- (3) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.
- (4) Ein Richter des Spruchkörpers ist im Einklang mit der Verfahrensordnung als Berichterstatter tätig.

ABSCHNITT 4 – KANZLEI

Artikel 17

Ernennung des Kanzlers und seine Entlassung aus dem Amt

- (1) Der Kanzler des Gerichts wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Der Kanzler kann wiederernannt werden.
- (2) Der Präsident des Berufungsgerichts unterrichtet das Präsidium zwei Wochen vor dem für die Ernennung des Kanzlers vorgesehenen Zeitpunkt über die eingegangenen Bewerbungen.
- (3) Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit leistet der Kanzler vor dem Präsidium den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.
- (4) Der Kanzler kann nur aus dem Amt entlassen werden, wenn er den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Präsidium befindet nach Anhörung des Kanzlers.
- (5) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem Ablauf, so ernennt das Präsidium einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.
- (6) Ist der Kanzler abwesend oder verhindert oder ist sein Amt vakant, so beauftragt der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung des Präsidiums ein Mitglied des Personals des Gerichts mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kanzlers.

Artikel 18

Aufgaben des Kanzlers

- (1) Der Kanzler steht dem Gericht, dem Präsidenten des Berufungsgerichts, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und den Richtern bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite. Der Kanzler ist unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts für die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei verantwortlich.
- (2) Der Kanzler ist insbesondere verantwortlich für
 - a) das Führen des Registers, in dem Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren aufbewahrt werden;
 - b) die Aufbewahrung und Führung der nach Artikel 13, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 34b Absatz 2 des Übereinkommens erstellten Listen;
 - c) die Aufbewahrung und Veröffentlichung der Listen der Mitteilungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bzw. den Verzicht auf diese Regelung nach Artikel 58 des Übereinkommens;
 - d) die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts unter Wahrung des Schutzes vertraulicher Informationen;
 - e) die Veröffentlichung der Jahresberichte mit statistischen Daten und
 - f) die Gewährleistung, dass Informationen über Nichtbeteiligungen nach Artikel 58 des Übereinkommens dem Europäischen Patentamt notifiziert werden.

Artikel 19

Registerführung

- (1) In den vom Präsidium erlassenen Regelungen für die Kanzlei werden detaillierte Vorschriften über die Führung des Registers des Gerichts festgelegt.
- (2) Die Verfahrensordnung regelt den Zugang zu den Schriftstücken der Kanzlei.

Artikel 20

Nebenstellen der Kanzlei und Hilfskanzler

- (1) Vom Präsidium wird ein Hilfskanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Der Hilfskanzler kann wiederernannt werden.
- (2) Artikel 17 Absätze 2 bis 6 gilt sinngemäß.
- (3) Der Hilfskanzler ist unter Aufsicht des Kanzlers und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Organisation und den Geschäftsgang der Nebenstellen der Kanzlei verantwortlich. Der Hilfskanzler ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht erster Instanz verhandelten Verfahren;
 - b) die Unterrichtung der Kanzlei über jedes vor dem Gericht erster Instanz verhandelte Verfahren.
- (4) Der Hilfskanzler stellt den Kammern des Gerichts erster Instanz Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung zur Verfügung.

KAPITEL III- FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 22 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Haushaltsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums aufgestellt. Er wird nach Maßgabe der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt, die in der gemäß Artikel 30 dieser Satzung erlassenen Finanzordnung festgelegt sind.
- (2) Innerhalb des Haushaltsplans kann das Präsidium nach Maßgabe der Finanzordnung Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Rubriken oder Unterrubriken vornehmen.
- (3) Der Kanzler ist nach Maßgabe der Finanzordnung für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich.
- (4) Der Kanzler erstellt jedes Jahr eine Jahresrechnung zum abgelaufenen Haushaltsjahr, die die Ausführung des Haushaltsplans darlegt; diese Jahresrechnung wird dem Präsidium zur Billigung unterbreitet.

Artikel 23 Genehmigung von Ausgaben

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben werden für die Dauer eines Rechnungslegungszeitraums genehmigt, sofern die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende eines Rechnungslegungszeitraums nicht verbraucht worden sind, nicht über das Ende des nächsten Rechnungslegungszeitraums hinaus übertragen werden.
- (3) Die Mittel werden nach Art und Bestimmung auf die verschiedenen Haushaltsposten aufgeteilt und nach Maßgabe der Finanzordnung soweit erforderlich weiter unterteilt.

Artikel 24

Mittel für unvorhergesehene Ausgaben

- (1) Im Haushaltsplan des Gerichts können Mittel für unvorhersehbare Ausgaben veranschlagt werden.
- (2) Die Verwendung dieser Mittel durch das Gericht setzt die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses voraus.

Artikel 25

Rechnungslegungszeitraum

Der Rechnungslegungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 26

Festlegung des Haushaltsplans

Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Haushaltsplanentwurf des Gerichts spätestens zu dem in der Finanzordnung vorgegebenen Termin vor.

Artikel 27

Vorläufiger Haushaltsplan

- (1) Hat der Haushaltsausschuss zu Beginn eines Rechnungslegungszeitraums den Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, so können nach der Finanzordnung für jeden Haushaltsposten oder sonstige Untergliederung des Haushaltsplans monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel vorgenommen werden, wobei die dem Präsidium auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mittel jedoch ein Zwölftel der entsprechenden Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel hinausgehen.

Artikel 28

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss des Gerichts wird von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden vom Haushaltsausschuss bestellt und erforderlichenfalls abberufen.
- (2) Durch die Rechnungsprüfung, die nach fachgerechten Rechnungsprüfungsgrundsätzen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird festgestellt, dass der Haushaltsplan rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt und die Finanzverwaltung des Gerichts nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vorgenommen worden ist. Nach Abschluss eines jeden Rechnungslegungszeitraums erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Rechnungsprüfungsvermerk enthält.
- (3) Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Jahresabschluss des Gerichts und die jährliche Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans für das abgelaufene Haushaltsjahr zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.
- (4) Der Haushaltsausschuss genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidium Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 30

Finanzordnung

- (-1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Gerichts erlassen.
- (1) Die Finanzordnung regelt insbesondere
 - a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
 - b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die Zahlungen und Beiträge, einschließlich der in Artikel 19 des Übereinkommens vorgesehenen ersten finanziellen Beiträge, dem Gericht zur Verfügung zu stellen sind;

- c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer [des Gerichts? einer jeden Kammer des Gerichts oder?] sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen und
- d) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

(2) *Der hier gestrichene Text wurde als Absatz -I vorgezogen.*

Artikel 31 und 32

Gestrichen.

KAPITEL IV – VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 33 Geheimhaltungspflicht

Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.

Artikel 34 Entscheidungen

- (1) Besteht ein Spruchkörper aus einer geraden Zahl von Richtern, so trifft das Gericht seine Entscheidungen mit der Mehrheit des Spruchkörpers. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Richters den Ausschlag.
- (2) Bei Verhinderung eines Richters eines Spruchkörpers kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter eines anderen Spruchkörpers herangezogen werden.
- (3) In den Fällen, in denen diese Satzung vorsieht, dass das Berufungsgericht eine Entscheidung als Plenum trifft, ist diese Entscheidung nur dann gültig, wenn sie von mindestens 3/4 der Richter des Plenums getroffen wird.
- (4) In den Entscheidungen des Gerichts werden die Richter, die in der Rechtssache entscheiden, namentlich aufgeführt.
- (5) Entscheidungen werden unterzeichnet von den Richtern, die in der Rechtssache entscheiden, sowie bei Entscheidungen des Berufungsgerichts vom Kanzler und bei Entscheidungen des Gerichts erster Instanz vom Hilfskanzler. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

Artikel 35

Abweichende Meinungen

Die von einem Richter eines Spruchkörpers nach Artikel 51 des Übereinkommens vertretene abweichende Meinung ist schriftlich zu begründen und von dem die Meinung vertretenden Richter zu unterzeichnen.

Artikel 36

Versäumnisentscheidung

- (1) Auf Antrag einer Prozesspartei kann eine Versäumnisentscheidung nach Maßgabe der Verfahrensordnung ergehen, wenn die andere Partei, der ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt worden ist, keine schriftlichen Anträge stellt oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung an die Partei, gegen die die Versäumnisentscheidung ergangen ist, Einspruch eingelegt werden.
- (2) Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung der Versäumnisentscheidung zur Folge, es sei denn, dass das Gericht anders beschließt.

Artikel 37

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

- (1) Es gelten die vom Gerichtshof der Europäischen Union für Vorabentscheidungsersuchen innerhalb der Europäischen Union eingerichteten Verfahren.
- (2) Hat das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einer Frage zur Auslegung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Vertrags über die Europäische Union oder mit einer Frage zur Gültigkeit oder zur Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union zu befassen, so setzt es sein Verfahren aus.

Zuweisung von Rechtssachen innerhalb der Zentralkammer ¹¹⁾

LONDON (Abteilung)	PARIS (Sitz)	MÜNCHEN (Abteilung)
	Büro des Präsidenten	
(A) Täglicher Lebensbedarf	(B) Arbeitsverfahren; Transportieren	(F) Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen
(C) Chemie; Hüttenwesen	(D) Textilien; Papier	
	(E) Bauwesen; Erdbohren; Bergbau	
	(G) Physik	
	(H) Elektrotechnik	

=====

¹¹ Die Einteilung in acht Sektionen (A bis H) beruht auf der Internationalen Patentklassifikation der Weltorganisation für geistiges Eigentum (<http://www.wipo.int/classifications/ipc/en>).